



II-4763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ**

2219 IAB

1986 -08- 29

zu 2316 J

Z. 70 0502/37-Pr.2/86

27. August 1986

An den
Herrn Präsidenten
Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Leitner und Kollegen vom
11. Juli 1986, Nr. 2316/J, betreffend Personalstand und Überstundenleistung,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 und 2):

Hinsichtlich der Frage nach dem Personalstand nach dem Dienstpostenplan
verweise ich auf den jeweiligen Stellenplan (Anlage III zum Bundesfinanz-
gesetz). Der tatsächliche Stand der Beschäftigten im Ressortbereich bzw. in
der Zentralstelle des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumenten-
schutz stellt sich wie folgt dar:

Stichtag	Stand der Beschäftigten	
	im Gesamtressort	davon in der Zentralstelle
1.10.1985	93	85
1. 4.1986	103	95

- 2 -

Der Darstellung des Beschäftigtenstandes des Jahres 1985 liegen die Zahlen per 1.10.1985 zugrunde, weil zu diesem Termin die zur Erstellung des Stellenplanes des Folgejahres erforderlichen Daten erhoben werden. Für das Jahr 1986 ist die Darstellung auf den Stichtag 1.4.1986 bezogen, weil die Daten über den Beschäftigtenstand im ersten Halbjahr derzeit noch nicht verfügbar sind.

Zu 3):

Aufgrund der vom Bundesrechenamt zur Verfügung gestellten Unterlagen kann bloß die Anzahl der durch Bezahlung vergüteten Überstunden bekanntgegeben werden.

Da die Zahlen für das 1. Halbjahr 1986 erst Anfang Oktober vorliegen, werden die Zahlen für das 1. Quartal 1986 bekanntgegeben.

Zur Bezahlung gelangten	
1985	11.624 und
im 1. Quartal 1986	1.627 Überstunden.

Zu 4):

Zu diesem Fragepunkt verweise ich auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 2313/J durch den Herrn Bundeskanzler.

Zu 5):

- a) Im Jahre 1985 wurden die den pauschalierten Überstundenvergütungen zugrundeliegenden Mehrleistungen einer besonderen Überprüfung unterzogen.
- b) Die zur Anordnung von Überstunden befugten Organe des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz haben den Auftrag, bei der Anordnung und finanziellen Abgeltung von Überstunden den strengsten Maßstab anzulegen. Im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen werden

- 3 -

- 3 -

geleistete Überstunden, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, durch Freizeit abgegolten.

Insgesamt ist festzustellen, daß die finanziell abzugeltenden Überstundenleistungen (siehe hierzu auch die Beantwortung zu Frage 3) reduziert werden konnten, obwohl durch den ständigen Ausbau der Betreuungs- und Service-dienste des Ressorts erhebliche Mehrleistungen erforderlich sind.

Herrn-Landner